

## 1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Samtgemeinde Elm-Asse auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises vom 13.03.2018  
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des §4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Elm-Asse vom 13.03.2018 wird wie folgt geändert:

#### 22. Zweitwasserzähler

22.1	Verwaltungsgebühr bei Abnahme durch eine Fachfirma	5,00 € / pro Jahr
22.2	Verwaltungsgebühr bei Abnahme durch die Samtgemeinde	10,00 € / pro Jahr

#### 23. Bauhofleistungen

Für den Fall, dass eine Mitgliedsgemeinde oder eine andere Institution den Bauhof der Samtgemeinde Elm-Asse in Anspruch nimmt oder eine vergleichbare Fremdleistung, die durch die Samtgemeinde organisiert wird, werden folgende Sätze angewendet:

23.1.	Personen	39,97 € pro Std.
23.2.	Großmaschinen	27,07 € pro Std.
23.3.	Transporter	7,03 € pro Std.
23.4.	Sonstiges (Aufsitzmäher etc.)	11,51 € pro Std.

Jeweils zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Für Leistungen, für die üblicherweise der Bauhof zuständig ist, die aber nunmehr über Fremdvergaben vollzogen werden, gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

#### 24. Rechtsbehelfe

bleibt unberührt

## § 2

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Samtgemeinde Elm-Asse vom 13.03.2018 wird wie folgt geändert:

### § 10 (NEU)

#### Anwendung der geltenden Umsatzsteuer

Soweit die Verwaltung nach entsprechender Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass auf eine Leistung Umsatzsteuer zu erheben ist, wird diese zusätzlich erhoben. Die Umsatzsteuer richtet sich nach der geltenden Umsatzsteuer.

Im Einzelfall kann es auch zu einer Umsatzsteuerpflicht bei einer Leistung kommen. Die genannten Kostentarife verstehen sich als Nettobeträge.

Dies wird insbesondere bei Leistungen für Mitgliedsgemeinden der Fall sein, die nicht mehr Mitglied im Bauhofverbund sind.

### § 11 (vorher §10)

#### Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

### § 12 (vorher § 11)

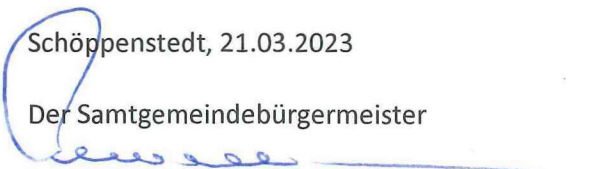
#### Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Asse über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 05.12.1995 in der Fassung der Änderung vom 18.12.2001 und die Satzung der Samtgemeinde Schöppenstedt vom 16.12.1993 in der Fassung vom 12.02.2004 außer Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Schöppenstedt, 21.03.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

  
(D. Neumann)